

Simburger Anzeiger

Gleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Simburg

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Simburger Tageblatt)

(Simburger Zeitung)

Erkennnt täglich
mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage
zu jeder Woche eine Beilage.
Sonntags- und Feiertagshefte je nach Jahreszeiten.
Wochenscheit um die Jahreszeiten.

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moritz Wagner,
Ha. Schindler Verlag und Buchdruckerei in Simburg a. d. Bahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Abonnementspreise: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postgebühren.
Einzelnummernpreis: 15 Pf.
die Correspondenz-Abonnenten aber dem Raum.
Nachdem die 21. und letzte Beilage 35 Pf.
Nachdem wird nur bei Wiederholungen gemindert.

85. Fernsprech-Ausdruck Nr. 82.

Donnerstag, den 12. April 1917.

Fernsprech-Ausdruck Nr. 82.

80. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Befehl: Polizeiliche Meldepflicht der Vertreter der neutralen Schutzmächte.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums ist der Vertreter spanischer Botschaft Dr. Don Jose Barreiro de la Haza, Unterinspektor und Arzt des militärischen Sanitätsdienstes (vergl. Schreiben des stellv. Gen.-Kons. vom 22. V. Nr. 7465) nach Spanien zurückgekehrt.

Unter Berücksichtigung der seit Mitteilung des Rundschreibens vom 31. 5. 16. V. Nr. 4250 wiederholt eingegangenen Veränderungen kommen für die Befugnisse der in den Lazaretten, Arbeitsstätten sowie Strafanstalten untergeordneten Kriegsgefangenen nunmehr nur noch die folgenden Schutzmächtsvertreter in Frage:

Vertreter der niederländischen Gesandtschaft:

Johannes C. G. M. F. von Vredenburg, außerordentl. Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Vertreter der spanischen Botschaft:

Don de Barnabe, Botschafter, Erzelenz,
Don Delgado, Gesandter, Erzelenz,
Don del Cadagua, Gesandter, Erzelenz,
Alonso Navarro, Konsul,
Carlos de Arcos, Attache,
Enrique Portas, Delegierter der span. Botschaft,
Don Antonio Ferraz, Stabsarzt,
Don Emilio Gutierrez, Marine-Stabsarzt,
Juan Gonzalez Gelpi, Oberst,
Atilio Barbero Zaldua, Kommandant,
Carlos Requena Martinez, Hauptmann,
Antonio Abadado Sempere, Hauptmann,
Gonzalo de Aguilera Munro, Leutnant,
Dr. Don Jose Romero Aguilar, Generalarzt.

Die Benannten sind nicht verpflichtet, sich den sonst geltenden Bestimmungen bezgl. polizeilicher Anwesenheit zu unterwerfen.

Insichtlich bei ihren Besuchen in Festungen haben sie beim Gouverneur bzw. Kommandanten vorzustellen. Es wird gebeten, die unterstellten Polizeibehörden hiervon Kenntnis zu setzen.

Königsfurt a. R., den 26. März 1917.

Stellv. Generalkommando
18. Armee-Korps.

V. Nr. 2717.

Bewilligung von Zuwendungen aus Kap. 34a an Unterbliebene Angehörige, sowie als Beihilfen zu den Berufsausbildungskosten.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 10 des Erlasses vom 3. 8. Nr. 4111/7. 15. C 3 wird bestimmt, daß von jetzt ab Bewilligungen aus Kapitel 34a für die nachbenannten Unterbliebenen der im jetzigen Kriege verstorbenen Heeresangehörigen der Unterklasse auf die stellvertretenden Intendanten übergehen.

I.

Bewilligung von widerruflichen, in monatlichen Teilbeträgen zahlbaren Zuwendungen an Stiefeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern, Adoptiveltern, Geschwister- und Stiefgeschwister, für die der Verstorbene vor seinem Eintritt in den Krieg überwiegend oder wesentlich geistig gehandelt hat.

Für die Prüfung der Anträge und die Bewilligung der Zuwendungen gelten hinsichtlich der Bedürfnisfrage, des Zeitbeginns, der Erfüllung der Voraussetzungen der §§ 26 Abs. 2 Ziffer 1, Abs. 5, 6, 1907, der Dauer der Unterstützung usw. im allgemeinen die bereits für Bewilligungen an Unterbliebene aus Kap. 34a erlassenen Bestimmungen und Grundsätze, und zwar mit nachstehenden Ergänzungen:

a) Bewilligungen für die rückliegende Zeit sollen einen Zeitraum von 6 Monaten (vom Monat der Bewilligung ab gerechnet) nicht übersteigen. Im übrigen wird noch besonders auf Ziffer 7 des Erlasses vom 3. 8. 1915 Nr. 4111/7. 15. C 3 und Ziffer 1 des Erlasses vom 25. 1. 1917 Nr. 2422/12. 16. C 3 V hingewiesen.

b) Die Höhe der Zuwendung richtet sich — abgesehen von der Bedürfnisfrage — nach der Höhe der von dem Verstorbenen tatsächlich geleisteten Unterstützung und soll den Betrag von 240 Mark nicht überschreiten. Eine etwa gewährte Familienunterstützung ist mit dem rückgezahlten Betrage in Anrechnung zu bringen.

c) Die Leistung des Verstorbenen darf nicht etwa in Erfüllung eines gegenseitigen entgeltlichen Vertrages erfolgt sein.

d) Bei Anträgen von Pflegeeltern ist nachzuweisen, daß der Verstorbene tatsächlich Pflegekind war.

e) Hat der Verstorbene gleichzeitig leibliche und Stiefeltern überwiegend oder wesentlich unterstützt, so kommt in der Regel die Bewilligung einer Zuwendung an leibliche erst dann in Frage, wenn der dem leiblichen Elternteil zunächst zu gewährende Höchstbetrag des Kriegsernährungsgeldes oder der Zuwendung hierfür noch hinter dem Betrage der tatsächlich geleisteten Unterstützung zurückbleibt.

f) Sonstige unter I zählende Fälle, in denen ein Bedürfnis zum Ausgleich einer Härte anzuerkennen ist, sowie Zweifelsfälle sind an die Versorgungsabteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums zur Vorlage zu bringen.

II.

Bewilligung von einmaligen Zuwendungen als Beihilfen zu den Kosten der Berufsausbildung des Verstorbenen. Voraussetzungen hierfür ist, daß für die Berufsausbildung des verstorbenen Heeresangehörigen von den Eltern, Großeltern, Geschwistern der Eltern oder den unter Ziffer I genannten Personen erhebliche Aufwendungen in der Hoffnung gemacht worden sind, an dem Verstorbenen später insofern eine Stütze zu haben, als dieser aller Voraussicht nach für den Lebensunterhalt der betreffenden Person gesorgt haben würde.

Im übrigen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) Die Bewilligung dieser Zuwendung an die Person, die die Kosten der Berufsausbildung bestritten hat, ist einmalig und in einer Summe zahlbar.

b) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Höhe der für den Verstorbenen tatsächlich aufgewendeten Berufsausbildungskosten, sowie nach der Frage des Bedürfnisses. Ihr Höchstbetrag ist 500 Mark.

c) Als Berufsausbildungskosten rechnen nur die Kosten für die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf (Besuch von Hochschulen, Handelsschulen, Hochschulen usw.). Die Kosten für den Besuch einer Lehranstalt (Gymnasium usw.) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie durch den über die Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst hinaus fortgesetzten Besuch einer solchen Anstalt entstanden sind.

d) Die Zuwendung darf neben Kriegsernährungsgeld oder neben einer Zuwendung anstelle des Kriegsernährungsgeldes oder einer solchen nach Ziffer I dieses Erlasses nicht bewilligt werden.

e) Die Berechnung der einmaligen Zuwendung erfolgt im Teil II der für die Ausgaben an Versorgungsgehilfen usw. aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges getrennt aufzustellenden Militär-Pensionsrechnung C.

f) In den Zahlungserlassen ist anzugeben, daß es sich um Zuwendungen als Beihilfen zu den Kosten der Berufsausbildung handelt.

g) In dem Bescheide an den Antragsteller ist darauf hinzuweisen, daß die Zuwendung lediglich als eine Beihilfe zu den aufgewendeten Kosten zu betrachten ist, die leider nur in bescheidenen Grenzen gewährt werden kann und auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

h) Hat der Verstorbene vor seinem Eintritt in das Heer den Antragsteller überwiegend oder wesentlich unterstützt, so kommt nicht die Bewilligung einer einmaligen Zuwendung nach Ziffer II, sondern lediglich die Gewährung des Kriegsernährungsgeldes oder einer widerruflichen Zuwendung anstelle des Kriegsernährungsgeldes oder einer Zuwendung nach Ziffer I dieses Erlasses in Betracht.

i) Zweifelsfälle sind bei der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums zur Sprache zu bringen.

III.

Zuständig für die Bearbeitung der Fälle zu I und II dieses Erlasses sind die stellvertretenden Intendanten, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil gehört, bei dem der Verstorbene zuletzt gedient hat. Bestehen Zweifel hierüber, so hat die stellvertretende Intendantur den Antrag zu bearbeiten, bei der er zuerst eingeht.

Die Akten sind in Fällen der Bewilligung bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen stellvertretenden Intendantur, in Fällen der Ablehnung bei derjenigen stellvertretenden Intendantur aufzubewahren, die den Antrag bearbeitet hat.

IV.

Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen nach Ziffer I und II dieses Erlasses für Hinterbliebene von Angehörigen der Oberklassen, sind der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums zuzuleiten.

V.

Ueber die gemachten Erfahrungen ist zum 1. 10. 1917 zu berichten.

Berlin B 66, den 28. Februar 1917.

Leipziger Straße 5.

Kriegsministerium.

Im Auftr.: Arch. v. Langemann u. Erlencamp.

Nr. 2743/2. 17. C 3 V.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Simburg, den 30. März 1917.

Dr.

Der Landrat.

Eine Folgeerscheinung der großen Knappheit an Leder sind, wie die vielfachen Klagen der beteiligten Kreise erkennen lassen, die sich ständig mehrenden Treibriemenmangel. Auf die hierdurch sich ergebenden Nachteile und Gefahren der Betriebsstörungen und Stilllegungen in Industrie und Land-

wirtschaft braucht nicht besonders hingewiesen zu werden. Deto bringender ist es aber erforderlich, allen zur Kenntnis der Behörden gelangenden Fällen dieser Art besondere Aufmerksamkeit angedeihen zu lassen, damit die unnachlässigliche Beauftragung der Täter erfolgen kann. Ich ersuche ergebend, hierauf die nachgeordneten Behörden alsbald mit Weisung zu versehen.

Berlin, den 22. März 1917.

Ha 343.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit der Ausführungsanweisung vom 25. Dezember 1915, der Bekanntmachung des Herrn Stellvertreters des Reichskanzlers vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 58) und der Anordnung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 23. März 1917 wird für den Kreis Simburg folgendes bestimmt:

§ 1. In der Zeit vom 15. bis zum 18. April findet eine allgemeine Bestandsaufnahme bzw. Nachprüfung der Vorratserhebung vom 15. Februar 1917 über a) Brotgetreide aller Art, Roggen, Weizen, Kerner, Emmer, Einkorn und Gemenge aus diesen Getreidearten, auch mit anderen Früchten außer Hafer (auch verschrötet einschl. Mehl) b) Gerste (auch verschrötet), Graupen, Gröhe und Mehl c) Hafer und Gemenge, in dem sich Hafer befindet, auch verschrötet sowie Haferstroh, Graupen, Gröhe und Mehl, d) Hülsenfrüchte, Erbsen, Bohnen, Linen, Ackerbohnen, Pelusiden und Gemenge, in dem sich diese Hülsenfrüchte befinden, auch zerhackt, verschrötet oder vermahlen, Ratt. Die Nachprüfung über die vorhandenen Vorräte erfolgt durch besondere in den einzelnen Gemeinden gebildete Nachprüfungsausschüsse.

§ 2. Die Besitzer der vorgenannten Lebensmittel- und Getreidearten sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitze befindlichen unter a bis d genannten Vorräte bis spätestens zum 15. April getrennt nach einzelnen Arten, aufzuladen, die einzelnen Säcke mit einem haltbaren Anhängeschild zu versehen, welcher den vollständigen Ort- und Namen sowie den Wohnort des Besitzers und den genauen Inhalt nach Art und Gewicht zu enthalten hat. Zum Beispiel:

Johann Müller 3. Langendernbach,

1 Zentner 45 Pfund Roggen.

§ 3. Die Besitzer der obgenannten Getreide- pp. Arten haben den Nachprüfungsausschüssen in jeder Weise bei dem Nachwiegen der vorhandenen Vorräte sowie bei den sonst erforderlichen Arbeiten zu unterstützen. Auch haben sie die Durchsicht sämtlicher Räume sowohl im Wohnhaus als in dem übrigen Gehöft zu gestatten, in denen Vorräte vermutet werden.

§ 4. Die von den Nachprüfungsausschüssen ausgefüllten Formblätter sind von dem Haushaltungsvorstande zum Zeichen der Richtigkeit der angegebenen Vorräte in Spalte 10 des Formblattes zu unterschreiben.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung wird mit Gefängnis, bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die vernachlässigt worden sind, eingezogen werden, ohne Unterchied, ob sie dem Anmeldebesitzer gehören oder nicht.

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Simburg, den 10. April 1917.

Namen des Kreis-Ausschusses des Kreises Simburg.

Der Vorsitzende

Abicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises und die Herren Mitglieder der Nachprüfungsausschüsse ersuche ich, sich sofort mit vorstehender Bekanntmachung sowie mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. März 1917, Kreisblatt Nr. 78 und mit den Ihnen inzwischen zugegangenen Formularen für die Nachprüfung und die dazu erlassenen Anweisungen genau vertraut zu machen. Ferner ersuche ich die Herren Bürgermeister um sofortige ortsübliche Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung und der Bekanntmachung des Reichskanzlers — Kreisblatt Nr. 78 —.

Ich vertraue und hoffe zuversichtlich, daß unsere Kreisbevölkerung den großen Ernst unserer Lage erkennt und sich bei der Aufnahme zu Verheimlichungen irgendwelcher Vorräte nicht hinreichend läßt. Die für die Landwirtschaft tief einschneidenden Maßnahmen sind durch die Not der Zeit notwendig geworden, um unseren in den Großstädten und hauptsächlich in den Industriegebieten wohnenden Mitmenschen das Nötigste zu geben um diese schwere Zeit durchhalten zu können. Ich hoffe daher, daß den Nachprüfungsausschüssen bei ihrer schweren Arbeit keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden und die Landwirte gern alle verfügbaren Lebens- und Futtermittel zur Verfügung stellen und sich selbst Entbehrungen auferlegen. Ich würde es sehr bedauern, wenn wider Erwarten mit Zwangsmahnahmen vorgegangen werden müßte.

Ich ersuche, bei den Nachprüfungen die Beobachtung auf die große Bedeutung und Wichtigkeit der Aufnahme, die dazu beitragen sollen, das deutsche Volk durch die schwierigen Zeiten des Weltkrieges hindurchzubringen, besonders aufmerksam zu machen.

Simburg, den 11. April 1917.

R. H.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Krieges tritt die russische baltische Flotte unter britischen Kommando und wird, wo nötig, durch englische Offiziere, Marineingenieure und Mannschaften vervollständigt. Nach Kriegsende verbleiben die genannten Punkte gegen noch festzusetzende Jahresabgaben und Dauer in britischer Pacht mit Ausnahme der Punkte östlich des Meridians von Helsingfors, die mit allen britischen militärischen Anlagen kostenlos an Russland zurückgehen. Das Pachtverhältnis erlischt jedoch auf alle Fälle nach völliger Amortisation aller während des laufenden Krieges vom russischen Staate in England oder durch britisches Giro bewirkten Anleihen, kurzfristiger Verpflichtungen, Zahlungsstundungen und dergleichen mehr.

Selbst wenn man von der noch ungeklärten Frage einer Dauerverpachtung von Estland und Livaland an England einstweilen abläßt, handelt es sich, wie man sieht, um eine Aktion größtenteils politischen und militärischen Stills. Für die Kriegsdauer selbst dürften die Folgen eines derartigen Vertrages die allgemeine militärische Situation wohl kaum wesentlich beeinflussen; denn im Grunde genommen kann es uns gleich sein, ob die Russen oder die Engländer die Straße zwischen Osel und Kronstadt besetzt halten, ob russische oder britische Tauchboote in den finnischen Schären Unterwasser sind, ob russische oder britische Geschütze finnische und estnische Inselbatterien beschießen, ganz abgesehen davon, daß halbwegs wirksame Befestigungen und Marinestationen nicht gerade über Nacht geschaffen werden können. Verdächtig ist allerdings die Teilnahme des amerikanischen Postkutschers an den schwebenden Petersburger Verhandlungen. Man erinnert sich unwillkürlich an den typisch amerikanischen bombastischen Ausspruch des früheren Postkutschers der Vereinigten Staaten in Petersburg, Mr. Marne: die englisch-russischen Geschütze vom Osten müßten sich darauf vorbereiten, ihr Geschütz mit demjenigen der englisch-amerikanischen Geschütze vom Westen zu vereinen, wenn es gelten werde, vereint Deutschland endlich zu zer-mahlen.

Weil ernstlich wäre ein derartiger Vertrag in seiner Wirkung nach dem Kriege zu bewerten. Die Sperre von Abo bis Südbot als britischer Besitz würde nicht nur Russland von der Ostsee abschließen, sondern auch Deutschland ewig bedrohen und Schweden von der Liste der selbstständigen Staaten streichen. Wahrscheinlich zur ungetrübten Freude des nach Petersburg

geeilten Herrn Branting und des Herrn Wälschow, die ja beide das Heil ihrer Vaterländer einzig und allein von England schuldlos erwarten.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 12. April 1917.

Der Sommerfahrplan. Der diesjährige Sommerfahrplan der deutschen Bahnen wird mit dem ersten Juni in Kraft treten. Sonst war der erste Mai der An-fangstermin.

Der Sauerkrautpreis. Die Klagen über ungerechtfertigte Preissteigerungen im Verkauf von Sauerkraut wollen trotz der wiedergegebenen Erklärung der zuständigen Kriegesgesellschaft nicht verstummen. Jetzt wird aus Götting berichtet: Der Göttinger Konsumverein hatte für seine Mitglieder Argut eingeschnitten. Unlängst hat nun die Kriegesgesellschaft für Sauerkraut das Kraut einer Firma W. u. F. in Liegnitz überwiesen. Diese hat das Kraut wiederum dem Magistrat zu Götting zur Verwendung für Götting überwiesen, und der Magistrat verweist das Sauerkraut dem Göttinger Konsumverein zur Abgabe an die Einwohner. Dieser erwidert, daß der Apparat wäre schließlich noch in Kauf zu nehmen, denn das dreimal verkaufte Sauerkraut ist ja in Wirklichkeit gar nicht aus dem Keller des Konsumvereins herausgekommen. Aber: der Konsumverein müßte das Kraut an die Firma W. u. F. für 11 Mark für den Zentner netto verkaufen und muß es jetzt vom Magistrat zu Götting für 15,50 Mark zurückkaufen, und es soll dann zum Höchstpreis von 20 Mark für den Zentner an seine Mitglieder abgegeben werden. Von dem Verkaufspreis, den die Firma W. u. F. zahlte, bis zum Verkaufspreis an die Verbraucher wird also eine Preissteigerung von 82 v. H. herbeigeführt! Ganz ähnlich ging es in Hirschberg. Auch Hirschberger Sauerkraut ist buchnäßig von Hirschberg nach Liegnitz und von Liegnitz über den Hirschberger Kreis-einkauf zum Hirschberger Magistrat und von diesem wieder zu den Hirschberger Händlern gewandert. Diese Händler hatten es eingelegt, verkauften es für 16 Pfg. an die Bevölkerung, mußten es dann aber auf Anordnung der Berliner Sauerkraut-Gesellschaft an die Firma W. u. F. in Liegnitz für 11 Mark für den Zentner abtreten, und erhalten es nun auf dem Wege über den Kreiseinkauf und den Magistrat für 15,50 Mark wieder zurück.

Sadamar, 10. April. Der Gesteite Jol. in einem Garderegiment, Sohn des Herrn Oberb. Wald von hier, erhielt das Eiserne Kreuz. Die wurde ihm von Sr. Excellenz dem Herrn kommand. General persönlich überreicht.

Heringen, 11. April. Der Oberzahlmeister Rechnungsrat Scheid in Wiesbaden, ein Heringer mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet worden. Er von 1890/92 in Ostafrika und machte 1914/16 den Zug in Frankreich mit.

Wien, 10. April. Auf dem Fabrikgrundstück Firma Werner und Mertz, Fabrik für Kerzen und auf der Jangelheimer Aue, brach ein Großfeuer aus. Die reichlichen Vorräte an Benzin, Lack und Öl, welche besondere Gefahren erbaute waren, standen in hellen Flammen. Explosion folgte auf Explosion, orkanartige Wind trieb die haushohen Flammen in eigentlichen Fabrikgrundstücken der Straße. Ein Holzlager, weitere Benzinvorräte, ein Verwalterhäuschen und die Kohlenvorräte in Flammen, wodurch durch Flugfeuer der Dachstuhl des Fabrikgebäudes zerstört wurde. Die Militär- und städtische Feuerwehren, welche durch Truppenteile unterstützt wurden, einen schweren Stand. Der Militärbranddirektor (städtischer Branddirektor von Wiesbaden), beorderte wegen der großen Gefahr für die benachbarten Häuser Heeresbedarfe, die Wiesbadener Automobilspritze. Eine Kräfte, wobei 25 Schlauchleitungen mehr als Stunden lang und zwei Automobilspritzen und Dampfspritzen Hydranten Wasser gaben, war die Gefahr gegen 5 Uhr mittags beseitigt. Die völlige Abkühlung der Ruine wird noch bis morgen dauern. Der Schaden ist groß, doch zum größten Teil durch Versicherung gedeckt. Benachbarten Fabriken sind dank der energischen Maßnahmen nicht beschädigt worden. Die Entstehungsurache des Umfallens eines Spenglerofens zurückgeführt, belohende Kohlen in Warenvorräte fielen.

Israelitischer Gottesdienst.

Donnerstag abend 7 Uhr 10 Minuten. Freitag morgen 8 Minuten. Freitag abend 6 Uhr 50 Minuten. Samstag 8 Uhr 30 Minuten. Samstag nachmittag 3 Uhr 30 Minuten. Sonntag 8 Uhr 10 Minuten.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Ausgabe von Lebensmittelkarten.

Am Freitag, den 13. April d. Js. wird im Rathaus Zimmer Nr. 13 für alle in der Stadt Limburg zu verlegenden Personen eine Lebensmittelkarte zum Bezuge von besonderen Lebensmitteln (Griech, Graupen, Marmeladen usw.) zur Ausgabe kommen.

Die Ausgabe erfolgt nach der Einteilung der Brotbuchausgabe und zwar vormittags von 8 bis 1 Uhr bei der Ausgabestelle I für die Einwohner der Straßen Au bis Frankfurterstraße, bei der Ausgabestelle II für die Einwohner der Hospitalstraße bis Ob. Schiede einschl. nachmittags von 3 bis 6 Uhr bei der Ausgabestelle I für die Einwohner der Straßen Friedhofsweg bis einschl. Holzheimersstraße, bei der Ausgabestelle II für die Einwohner der Straßen Untere Schiede bis einschl. Wörthstraße.

Die Lebensmittelkarte enthält 20 Bezugsabschnitte und ebensoviel Quittungsabschnitte, auf welchen der betr. Klein-händler die Abgabe eines Bezugsabschnitts zu bescheinigen hat. Die Haushaltsvorschriften werden erteilt, die Lebensmittelkarten mit ihrem Namen und der Angabe der Wohnung zu versehen, damit etwa verlorene Karten, für welche Ersatz nicht geleistet werden kann, dem Verlierer zurückgegeben werden können.

Bei der Ausgabe der Lebensmittelkarten sind sämtliche Brotbücher vorzulegen.

Der Bezugsabschnitt Nr. 1 der Lebensmittelkarte ist bis Samstag Abend in einem Lebensmittelgeschäft abzugeben. Auf demselben werden mehrlaufende Nahrungsmittel zur Ausgabe kommen. Die Gewerbetreibenden haben die gesammelten Abschnitte bis Montag Mittag im Rathaus Zimmer Nr. 11 zu je 100 abgezählt abzuliefern.

Limburg, den 11. April 1917

Städtisches Lebensmittel-Amt.

Grundstücksverpachtung.

Samstag den 14. April d. Js. vormittags 10 Uhr, läßt die Stadtgemeinde Limburg und der Bürger-hospitalfond Limburg eine Anzahl Grundstücke in dem sogenannten Brückensfeld, welche bisher von dem Landmann Johann Christian Lanz gepachtet waren, und zwar 2 Grundstücke in der Gemarkung Offheim in Distrikt Boden voll zusammen etwa 67 Auten,

1. Wiese in der Wollenswiese von 42 Auten,
 3. Acker unter Wagnersbaum von je etwa 50 Auten, wovon 2 mit Roggen bestellt,
 5. Wiesen unter den Weiden von je etwa 30 Auten, welche sich zur Anlage von Gemüsegärten eignen,
 1. Acker am Dietricherweg in der Größe von etwa 90 Auten,
 1. Acker in den langen Strichen von etwa 80 Auten,
 2. Acker am Offheimerweg von je etwa 30 Auten (mit Klee bestellt),
 1. Acker in der Heidenwiese von etwa 70 Auten,
 1. Garten in der Bly von etwa 16 Auten und
 1. Acker im Dachstuhl von etwa 50 Auten,
- öffentlich meistbietend auf weitere neun Jahre auf dem Rathaus verpachten. Nähere Auskunft insbesondere über die Bedingungen, wird erteilt auf Zimmer Nr. 1.

Limburg, den 6. April 1917

Der Magistrat.

Kohlrabi-Verkauf.

Freitag, den 13. April d. Js. nachmittags von 2½-4½ Uhr Verkauf von ausländischem Kohlrabi das Pfund zu 10 Pfg. im Keller des alten Gymnasiums. Limburg, den 11. April 1917.

Städtische Lebensmittel-Verkaufsstelle.

Kriegsfamilienunterstützung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß zum Heeresdienst einberufene Mannschaften, bezüglich deren die Angehörigen Kriegsfamilienunterstützung bezogen haben, entlassen oder beurlaubt worden sind, ohne daß dies rechtzeitig zu unserer Kenntnis gelangt wäre; die diesbezüglichen Mitteilungen der Truppenteile sind in den meisten Fällen erst später bei uns eingegangen. Die betr. Familien haben dann die Kriegsfamilienunterstützung auch nach der Entlassung oder während der Beurlaubung unberechtigt weiter bezogen.

Der Anspruch auf Kriegsfamilienunterstützung erlischt, wenn Mannschaften ganz oder vorübergehend aus dem Kriegsdienste entlassen oder für längere Zeit beurlaubt werden, da in der Regel dieselben dadurch in der Lage sind, ihre Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen und somit Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt. Dies gilt auch in allen Fällen, wo die Einberufenen auf Reklamation zur Wiederaufnahme ihrer Berufstätigkeit zeitweilig beurlaubt sind. Der Anspruch auf Familienunterstützung besteht dagegen fort, wenn der Einberufene als krank oder vermuntert zeitweilig beurlaubt wird oder in Heimurlaub sich befindet.

Im Interesse der beteiligten Empfänger von Familienunterstützung ist es geboten, daß dieselben in allen Fällen, wo aus den obenerwähnten Gründen die Familienunterstützung einzustellen ist, hiervon unverzüglich unter Vorlegung von Beweismitteln bei uns (Zimmer 12 des Rathauses) Anzeige erstatten.

Wer durch Verheimlichung solcher Tatsachen die Familienunterstützung unberechtigt weiter bezieht oder weiter zu beziehen versucht, macht sich strafbar. Außerdem sind die Beteiligten zur Zurückstattung überhöhter Beträge verpflichtet.

Limburg, den 12. April 1917.

Der Magistrat.

Freiwillige Versteigerung.

Freitag, den 13. April, nachmittags 2 Uhr, versteigere ich hier, Brückensfeld 9, meistbietend gegen bar: 2 Rühr-, 2 Rinder-, 2 Wagen-, 6 Pflüge 2 Eggen, eine Partie Stroh, Heu und Dünger, 1 Hackelmaschine, 1 einpännige Mähmaschine mit Fruchtanlage und andere landwirtschaftliche Geräte. Limburg, den 10. April 1917.

Büsse, Gerichtsvollzieher.



Achtung!

Vin Freitag morgen von 10 Uhr ab mit einem Transport

Hannoveraner Ferkel

im Stall von Gastwirt Karl Meyer, Limburg.

P. Wünschmann,

Schweinehändler.

Willmar.

Lustige Blätter

Durch wundervolle Bilder und packenden Text das humoristische Leibblatt aller Feldgranen und Daheimgebliebenen! feldpost- und Probe-Abonnements monatlich nur Mark 1.20 bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. Verlag der Lustigen Blätter in Berlin SW. 68.

Holz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei Wörsdorf, Eschbach und Dautorn am Montag, den 23. d. Js., vorm. 11 Uhr im Schützenhof zu Dautorn. Ruchholz.

Schubbez Limbach: Distrikt 1 u. 2 (Rippelmannsholz). Eichen: 4 St. mit 2,48 Fm. Buchen: mit 2,32 Fm. Nr. 3, 5, 14. Kiefern: 6 St. 3, 3,84 Fm. 79 St. 4. Al. mit 22,72 Fm. Fichten: 3 Al. mit 1,27 Fm. 14 St. 4. Al. mit 3,09 Fm.

Schubbez Dautorn: Distr. 9, 12, 13, Schmal und Gebranntes: Eichen: 3 St. 2. Al. mit 3,68 Fm. 12 St. 3. Al. mit 12,08 Fm. 4. Al. mit 30,00 Fm. 76 St. 5. Al. mit 37,20 Fm. Buchen: 1 St. 3. Al. mit 1,51 Fm. 29 St. 4. Al. mit 20,64 Fm. 8 St. 5. Al. mit 2,70 Fm. (Darmstadt) Gainsbuchen mit 8,23 Fm. und 1 Ragholder mit 8,23 Fm. Erlen: 8 St. 4. u. 5. Al. mit 5,60 Fm. Kiefern: 1. Al. mit 3,53 Fm. 1 St. 2. Al. mit 1,76 Fm. (Schneideholz) 8 St. 1. Al. mit 17,67 Fm. 2. Al. mit 34,71 Fm. 10 St. 3. Al. mit 1,76 Fm. Distrikt 4, 5, 6, 8, 15, 16, 25, Ringersberg, Alpenstrauch, Fuchstrauch, Kieselgraben: Nadelholz: 3. Al. und 4. Al. mit 10,00 Fm. 11 St. 1. Al. 2. Al., 43 St. 3. Al., 67 St. 4. Al., 95 St. 5. St. 6. Al.

Brennholz:

Distr. 13 u. 22 Gebranntes u. Nagelgraben. Eichen: 25 Rm Scheit, (Rollen). Buchen: 1 Scheit, 60 Rm Knüppel, 1800 Wellen. Distrikt 5 24, 27, Ringersberg, Wörsch, Fuchstrauch, Leitz Al. Buchen: 2 Rm Scheit, Nadelholz: 3 Rm Scheit, Knüppel.

Das Brennholz kommt nach 1 Uhr zum Verkauf. 85 Kiefern im Distr. 2 werden Klassenweise in 2 Klassen Eichen 4 u. 5 Klasse in mehreren größeren Losen bolen. Aufmaßlisten gegen Schreibgebühr durch die Forsterei. Die Herren Hegemeister Meißner im Dautorn (Fernsprechkarte) u. Förster Wühl, Limbach das Holz vor.

Setzer u. Buchdruck

für Tiegel und Schnellpresse

sofort gesucht.

Dauernde Stellung.

F. Soennecken, Bonn.

Gemäß Verordnung des Bundesrats tritt am 1. Mai 200 Uhr morgens anstelle der mitteleuropäischen Zeit die Sommerzeit in Kraft. Die Bahnhofsuhren werden am 1. Mai morgens auf 300 Uhr vorgestellt. Zur Ueberbrückung des Zeitwechsels sind die mitteleuropäischen Zeituhren am 15. und 16. April Änderungen in den Abfahrtszeiten einiger Züge erforderlich, die in einer Bahnhöfen anhängenden Bekanntmachung zusammengefaßt sind.

Königl. Eisenbahndirektion Frankfurt

Gesucht zum 1. Mai möbl. Zimmer mit 1 oder 2 Betten u. Kochgelegenheit. Angeb. unter Nr. 3/85 a. b. Geschäftsst. d. Blattes.

Schöne 2. Zimmerung sofort zu vergeben. Brückensfeld.